

Allgemeinverfügung

Am Freitag, dem 28.11.2014 wird aufgrund der Brückensprengung (Brücke Stadionstraße) ab 08:00 Uhr für die nachfolgend genannten Sperrbezirke folgendes angeordnet:

1.

Sperrkreis 1 (200 m Radius): Evakuierung, d.h. alle Personen haben diesen Bereich bis 8.00 Uhr zu verlassen.

2.

Sperrkreis 2 (300 m Radius): Die Bewohner/-innen der anliegenden Wohngebäude, Produktionsstätten usw. haben ab 8.00 Uhr in von der Sprengstelle abgewandten Räumen zu bleiben. Es ist untersagt, sich an solchen Stellen aufzuhalten, wo die Gefahr des Herunterfallens von Gegenständen durch die Sprengung besteht.

3.

Ab 8.00 Uhr ist es Jedermann verboten Sperrkreis 1 und 2 zu betreten.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 bis 3:

§§ 1, 13, 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V in der z. Zt. gültigen Fassung

4.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung.

5.

Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 bis 3 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage:

§§ 87, 90 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V in der z. Zt. gültigen Fassung.

6.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 27.11.2014 in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Begründung:

Die Brücke Stadionstraße wird am 28.11.2014 gesprengt. Da es dabei jederzeit zu Splitterwirkungen aufgrund der Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen können, hat der Sprengbeauftragte im Sperrkreis 1 (200 m Radius) die Evakuierung und im Sperrkreis 2 (300 m Radius) den Aufenthalt im von der Sprengung abgewandten Teil des Gebäuden angeordnet.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß §§ 1, 3, 5 SOG M-V die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund §§ 13,16 SOG M-V tätig wird. Danach kann sie die

notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdeten Bereiche werden hiermit als Sperrkreise 1 und 2 festgelegt. Durch die Feuerwehr, Polizei und die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und die Durchsetzung sichergestellt. Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Sprengung besteht die Gefahr, dass ungewollt Splitter oder Brückenteile durch die Luft fliegen. Der mit dem sofortigen Vollzug verfolgte Schutz von Leib und Leben überwiegt die Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung (Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden können.

Das Ende der Sprengung wird durch den Sprengbeauftragten vor Ort bekanntgegeben (drei kurze Töne).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

(a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgenden E-Mail-Adresse erhoben werden: poststelle@schwerin.de

(b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@schwerin.de-mail.de.

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

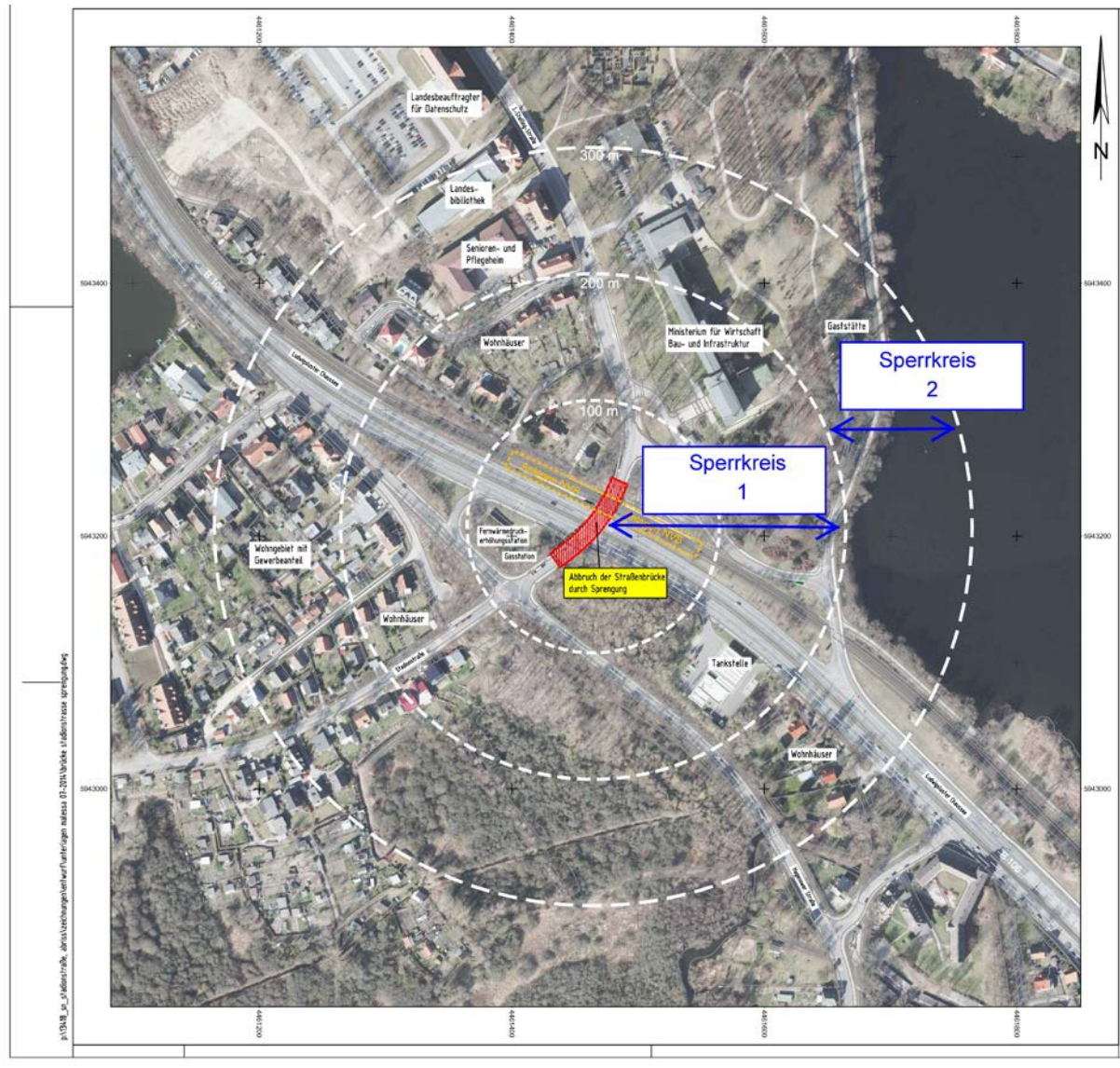
Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gabriele Kaufmann
Leiterin Amt für Ordnung

Anlage



Im Internet veröffentlicht am 26. November 2014.